

Richtlinie des Marktes Großostheim zur Förderung von sog. „Stecker-Solaranlagen“ vom 29.11.2022, geändert am 27.05.2024



Ziel

Ziel des Programmes ist es, den Bürgerinnen und Bürgern einen Anreiz zur Umsetzung energiesparender Maßnahmen sowie zur Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien zu geben und auf diese Weise eine Verringerung des Energieverbrauches und des Schadstoffausstoßes zu erreichen.

Damit soll der Energieverbrauch insbesondere aus fossilen Energieträgern im Markt Großostheim gesenkt sowie der Schadstoffausstoß verringert werden.

Anwendungsbereich

Gefördert werden können, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, Maßnahmen innerhalb des Marktgemeindegebietes. Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Marktes Großostheim. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Förderzusagen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge erteilt.

Allgemeine Grundsätze und Richtlinien

1. Zweck der Unterstützung

Zur dringend notwendigen Umsetzung der Energiewende stellen Photovoltaikanlagen neben der Windenergie die wichtigste Stromerzeugungstechnik dar. Um dem Ziel der Klimaneutralität näher zu kommen und den CO₂-Ausstoß schnellstmöglich zu reduzieren, möchte der Markt Großostheim seine Bürgerinnen und Bürger unterstützen und ermutigen, hierfür Ihren Beitrag durch das Errichten von sog. „Stecker-Solar-Anlagen“ zu leisten. Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 01.12.2022 eine Förderung beantragt werden kann.

2. Art und Umfang der Förderung

Zuschussfähig sind:

- Stecker-Solargeräte/Mini-Photovoltaikanlagen, Plug & Play-Solaranlagen oder sog. „Balkonmodule“ mit bis zu 800 Watt Anschlussleistung und einem Eigenanteil an den Anschaffungskosten von mindestens 100,00 € nach Abzug von weiteren Fördergeldern.

Der Zuschuss in Höhe von 100,00 € wird einmalig pro Flurnummer und Grundstücks(teil)eigentümer/in oder Erbbauberechtigte/n gewährt. Nicht zuschussfähig sind Prototypen, Eigenbau und gebrauchte Balkonkraftwerke. Pro Haushalt kann innerhalb von zehn Jahren nur einmalig der Anschluss eines solchen Geräts mit max. 800 W gefördert werden.

Die Förderung des Marktes Großostheim ergeht unbeschadet Rechte Dritter.

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, wie z.B. Baugenehmigungen, denkmalschutzrechtliche Genehmigungen oder ähnliches, werden durch den Förderantrag nicht ersetzt. Die Notwendigkeit solcher Genehmigungen ist durch den Antragsteller selbst in Erfahrung zu bringen.

3. Antragsberechtigte Personen

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die am Ort Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte bzw. Wohnungseigentümer sind und ein Stecker-Solargerät/Mini-Photovoltaikanlage, Plug & Play-Solaranlage oder ein sog. „Balkonmodul“ im Marktgemeindegebiet realisieren wollen. Hausverwaltungen mit Zustimmung der Eigentümergemeinschaft sowie Mieter mit Zustimmung der Eigentümer sind ebenfalls antragsberechtigt.

4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)

4.1 Fristen

- Die Information, dass ein Balkonkraftwerk installiert und dafür eine Förderung beantragt wird, muss vor Beginn der Maßnahme bzw. vor Kauf der Anlage beim Markt Großostheim beantragt werden.
- Bereits installierte Anlagen sind von der Antragstellung ausgenommen.
- Nach der Förderzusage ist innerhalb von 9 Monaten der Nachweis über den Erwerb der Anlage zu erbringen.
- Die Fördermittel werden erst nach dem Einreichen des Auszahlungsantrags sowie der erforderlichen Nachweise (Rechnungsbelege; Rechtsbehelfsverzichtserklärung usw.) bewilligt.

Die Bindungsfrist der bezuschussten Balkonkraftwerke beträgt 5 Jahre, d. h. sie darf innerhalb dieser 5 Jahre nicht veräußert werden. Wenn vor Ablauf von fünf Jahren nach Auszahlung des Förderbetrags das Balkonkraftwerk aufgrund eines Schadens nicht mehr funktioniert und rückgebaut wird oder der Antragsteller aus dem Gemeindegebiet verzieht, sind die Fördermittel gemäß der Förderrichtlinie entsprechend anteilig zurückzuzahlen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, dies dem Fördergeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sollte im Rahmen der Gewährleistung bzw. eines Garantiefalles das Balkonkraftwerk getauscht werden, ohne dass dabei ein neuer Kaufvertrag geschlossen wird, muss die Förderung nicht anteilig zurückbezahlt werden. Der Austausch ist dem Markt Großostheim schriftlich mitzuteilen.

4.2 Antrags-und Bewilligungsverfahren

Für Anträge zum Zuschuss der genannten Maßnahmen sind entsprechende Formblätter zu verwenden. Diese können im Internet unter www.grossostheim.de heruntergeladen oder beim Markt Großostheim -Finanzverwaltung- angefordert werden. Die ausgefüllten und unterschriebenen Anträge sind schriftlich (Markt Großostheim, Schaafheimer Straße 33, 63762 Großostheim) oder digital per Mail an finanzverwaltung@grossostheim.de einzureichen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Förderung über ein auf der Homepage des Marktes Großostheim bereitgestelltes Formular unter Berücksichtigung einer ordnungsgemäßen und rechtlich anerkannten Authentifizierung zu beantragen. Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und geforderte Anlagen vorliegen. Stichtag ist hierbei der Eingangsstempel der Poststelle oder der E-Mail-Signatur. Anträge, die zwei Monate nach einem entsprechenden Hinweis durch die Verwaltung noch immer unvollständig sind

oder aus Sicht des Marktes nicht förderfähige Inhalte aufweisen, werden abgelehnt.

Folgendes Vorgehen wird seitens der Marktgemeindeverwaltung empfohlen:

Schritt 1) Richtlinie lesen

Schritt 2) Förderantrag beim Markt Großostheim stellen

Schritt 3) Auf die Zustellung des Förderbescheides und der Rechtsbehelfsverzichtserklärung warten

Schritt 4) Nach Erlass eines positiven Förderbescheids die Maßnahme (Installation eines Balkonkraftwerks) beauftragen und vollziehen

Schritt 5) Nach Abschluss der Tätigkeit den Auszahlungsantrag stellen und mit den Rechnungsbelegen sowie der Rechtsbehelfsverzichtserklärung einreichen

4.3 Verwendungsnachweise/Auszahlungsantrag

Der Auszahlungsantrag muss zusammen mit den Rechnungsbelegen des ausführenden Fachbetriebs, beim Markt Großostheim eingereicht werden. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind den jeweiligen Antragsformularen zu entnehmen. Aus den Nachweisen müssen die geförderten technischen Ausführungen sowie die Nebenbedingungen gemäß dieser Richtlinie hervorgehen.

4.4 Wann ist eine Förderung ausgeschlossen?

Nicht gefördert werden

- Maßnahmen, die nicht den Richtlinien entsprechen,
- rechtlich verpflichtend durchzuführende Maßnahmen.

5. Allgemeine Hinweise

Bitte beachten Sie

- die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme (möglichst) durch einen Fachbetrieb sowie die Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen und VDE-Richtlinien
- dass die Anlage im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur anzumelden ist (<https://www.marktstammdatenregister.de>)

6. Kumulierbarkeit

Der Markt Großostheim schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber (z.B. KfW, Freistaat Bayern) nicht aus. Ob sich die kommunalen Zuschüsse umgekehrt auf andere Förderungen auswirken, ist vom Antragsteller eigenverantwortlich mit den dortigen Stellen zu klären.

7. Weitere Fördergelder

Sollten Fördergelder bei weiteren Fördergebern oder –stellen beantragt und bewilligt worden sein und sich der Eigenanteil an den Anschaffungskosten auf unter 100,00 € (incl. MwSt.) senken. Passt der Markt Großostheim seine Förderung entsprechend dem Eigenanteil an. Die grundsätzlich vorgesehene Pauschale Förderung in Höhe von 100,00 € wird in solch einem Fall nicht ausgezahlt.

8. Rechtsanspruch

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Marktes Großostheim. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen sind die Antragstellenden verpflichtet, die

Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

9. Widerrufsmöglichkeiten

Der Markt Großostheim bezuschusst Projekte nur, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Der bewilligte Zuschuss kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Der bereits seitens des Marktes Großostheim ausbezahlte Betrag ist dann in Gänze zurückzuerstatten. Der Markt Großostheim kann vor Ort Kontrollen durchführen.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt ab 01.12.2022. Die Änderung der Richtlinie vom 27.05.2024 tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Großostheim, den 27.05.2024
Markt Großostheim



Roland Schuler
Zweiter Bürgermeister